

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 7. August 1911.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Handelshochschule in Mannheim betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 27. Juli 1911.)

Die Handelshochschule in Mannheim betreffend.

Durch Allerhöchste Staatsministerialentscheidung vom 21. Juli 1911 ist der Handelshochschule Mannheim auf Grund von Ziffer 10 des zweiten Konstitutionsedikts vom 14. Juli 1807 die Eigenschaft als Anstalt des öffentlichen Rechts verliehen und sind die anliegenden geänderten Satzungen dieser Anstalt genehmigt worden.

Karlsruhe, den 27. Juli 1911.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Dr. Liehl.

Satzungen der Handelshochschule Mannheim.

§ 1.

Die von der Stadtgemeinde Mannheim mit Unterstützung der Handelskammer für den Kreis Mannheim unterhaltenen Handelshochschulkurse wurden mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung von der Stadtgemeinde im Einvernehmen mit der Handelskammer und der Universität Heidelberg vom Beginn des Sommersemesters 1908 ab zur Handelshochschule erweitert.

Der Handelshochschule wurden die Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts erteilt.

§ 2.

Die Handelshochschule ist dem Großherzoglichen Unterrichtsministerium unterstellt, das sich, soweit die Ausbildung der Handelslehrer und andere Fragen der gewerblichen Unterrichtsverwaltung berührt werden, mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Benehmen halten wird.

§ 3.

Die Handelshochschule hat die Aufgabe, die Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften in ihren Beziehungen zur Tätigkeit des Kaufmanns und Gewerbetreibenden und außerdem die allgemeinen Geisteswissenschaften durch Lehre und Forschung zu pflegen.

Die Handelshochschule hat insbesondere den Zweck:

1. erwachsenen jungen Leuten, welche sich dem kaufmännischen Berufe oder dem Berufe des praktischen Volkswirtes widmen, eine vertiefte allgemeine und wirtschaftswissenschaftliche, insbesondere kaufmännische Bildung zu vermitteln;
2. Personen, die sich zu Handelslehrern ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erlangung der erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu geben;
3. praktischen Kaufleuten, Angehörigen der Industrie und verwandter Berufe die Möglichkeit zu gewähren, sich in einzelnen Zweigen des kaufmännischen Wissens und der praktischen Anwendung auszubilden;
4. Beamten des Staats, der Städte, sonstiger Körperschaften und Verbände, sowie den Angehörigen gelehrter Berufe die Gelegenheit zur staats- und wirtschaftswissenschaftlichen Aus- und Fortbildung, sowie zur Erwerbung kaufmännischer Fachkenntnisse zu bieten;
5. Ausländer in dem Gebrauch der deutschen Sprache fortzubilden und sie in das Verständnis des deutschen Wirtschaftslebens einzuführen.

§ 4.

Das Vermögen der Handelshochschule wird gebildet:

1. durch den Otto Beck-Gedächtnisfonds in Höhe von 151570 M 18 S;
2. durch den Heinrich Lanz-Gedächtnisfonds in Höhe von 1 000 000 M;
3. durch den Reservefonds des Grundbuchamts in Höhe von 488 993 M 16 S;
4. durch Schenkungen, Vermächtnisse, sowie sonstige unentgeltliche oder entgeltliche Erwerbungen der Handelshochschule, sofern die hier genannten Einnahmen nicht bestimmungsgemäß zur Deckung laufender Ausgaben verwendet werden sollen.

Bei Auflösung der Handelshochschule fällt deren Vermögen an die Stadtgemeinde Mannheim zu freiem Eigentum zurück, soweit nicht die Bestimmungen der Schenkungen oder Vermächtnisse entgegenstehen.

§ 5.

Die eigenen Einkünfte der Handelshochschule bestehen in

- a. den Beiträgen juristischer oder physischer Personen, die bestimmungsgemäß zur Deckung laufender Ausgaben verwendet werden sollen;

- b. den Zinsen des Vermögens der Handelshochschule;
- c. den Honoraren für die Vorlesungen;
- d. den Einnahmen sonstiger Art.

§ 6.

Die Stadtgemeinde wird auf ihre Kosten die für die Handelshochschule erforderlichen Räumlichkeiten stellen und einrichten und die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Reinigung, Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln bestreiten.

§ 7.

Soweit durch die in § 5 und § 6 genannten Aufwendungen und Einnahmen der laufende Aufwand für die Handelshochschule nicht gedeckt wird, übernimmt die Stadtgemeinde die Tragung aller aus der Einrichtung und dem Betrieb der Anstalt erwachsenden Kosten nach Maßgabe des vom Stadtrat und Bürgerausschuß zu genehmigenden Voranschlags der Handelshochschule (vergleiche § 21).

§ 8.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Hochschule wird Kasse und Rechnung geführt, auf die, soweit vom Kuratorium nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften der Städte-rechnungsanweisung Anwendung finden.

§ 9.

Die Organe der Handelshochschule sind:

- a. das Kuratorium,
- b. der Rektor,
- c. der Senat,
- d. das Dozentenkollegium.

§ 10.

Das Kuratorium besteht aus:

- 1./2. dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und seinem gesetzlichen Stellvertreter als stellvertretendem Vorsitzenden,
- 3./4. je einem vom Unterrichtsministerium und vom Ministerium des Innern ernannten Mitglieder,
- 5./6. dem Rektor der Handelshochschule und seinem Stellvertreter,
- 7. einem von den Stiftern des Heinrich Lanz-Gedächtnisfonds (vergleiche § 4 Ziffer 2) auf Lebenszeit zu ernennenden Mitglied der Familie H. Lanz,
- 8./9. je einem vom engeren Senat der Universität Heidelberg auf Vorschlag der juristischen und philosophischen Fakultät aus der Zahl der Lehrer dieser Fakultäten ernannten Mitglieder,

- 10./11. zwei von der Handelskammer für den Kreis Mannheim aus ihrer Mitte ernannten Mitgliedern,
- 12./13. zwei vom geschäftsführenden Vorstande der Stadtverordneten aus der Zahl der letzteren ernannten Mitgliedern,
- 14./15. zwei vom Stadtrate aus seiner Mitte ernannten Mitgliedern,
16. einem von den Vorständen der Mannheimer Vereinigungen kaufmännischer und technischer Angestellten aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliede,
17. einem von der Dozentenversammlung aus der Zahl der nebenamtlichen Dozenten der Anstalt zu wählenden Mitgliede (§ 18 Ziffer 2),
18. dem vom Vorstehenden gemäß § 11 Schlußabsatz ernannten Schriftführer,
- 19./22. 1 bis 4 weiteren Mitgliedern, deren Wahl dem Kuratorium freisteht.

Die Amtszeit der sämtlichen unter Absatz 1 Ziffer 8 bis 17 genannten Mitglieder beginnt an einem und demselben Tage und währt drei Jahre; die nach Ziffer 19 bis 22 gewählten Mitglieder werden auf die jeweils noch laufende Amtszeit der oben genannten Mitglieder zugewählt.

Mit dem Ausscheiden aus der abordnenden Körperschaft, Behörde oder Vereinigung erlischt auch die Zugehörigkeit zum Kuratorium. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder ist auf die Restdauer der Amtszeit von der wahlberechtigten Körperschaft, Behörde oder Vereinigung ein Ersatzmann zu wählen.

§ 11.

Dem Kuratorium der Handelshochschule steht die oberste Verwaltung der Anstalt, sowie die Aufsicht darüber zu, daß deren übrige Verwaltung nach den Bestimmungen der Satzungen und sonstigen Vorschriften und innerhalb der Festsetzungen des Voranschlags geführt wird. Zur obersten Verwaltung im Sinne dieser Satzungen gehören insbesondere:

1. die Festsetzung des Voranschlags und die Erteilung der Entlastung für die Rechnung,
2. die Festsetzung der von den Besuchern der Handelshochschule für die Vorlesungen und Übungen zu zahlenden Honorare und sonstigen Gebühren (vergleiche auch § 21),
3. die Bewilligung von Ausgaben außerhalb des Voranschlags (vergleiche auch § 21),
4. die Bewilligung von Ausgaben aus dem Vermögen der Handelshochschule, soweit überhaupt zulässig, und die Aufnahme von Darlehen und Anlehen (vergleiche auch § 21),
5. die Schaffung von Einrichtungen, die den Haushalt der Handelshochschule dauernd belasten (vergleiche auch § 21),
6. die Bewilligung von Stipendien und die Erlassung oder Stundung der Kollegien-gelder bei Überschreitung des in § 16 Ziffer 5 genannten Betrags,
7. die Berufung und Anstellung der hauptamtlichen Dozenten,
8. die Ernennung und Anstellung der nebenamtlichen Dozenten und Lektoren der Handelshochschule,
9. die Erteilung und Entziehung von Aufträgen zu einzelnen Vorlesungen,
10. die Genehmigung der Semesterlehrpläne,
11. die Genehmigung zu Einrichtungen nach § 3 Ziffer 5,

12. die Änderung der Satzungen, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung (vergleiche auch § 21),
13. die Anstellung des Verwaltungspersonals, soweit es nicht von der Stadtgemeinde der Handelshochschule beigegeben wird,
14. die Genehmigung der vom Senat erkannten Disziplinarstrafen der Entlassung und der Relegation und die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 28 Absatz 2 und 3,
15. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Amtshandlungen der übrigen Organe der Handelshochschule, soweit nicht nach diesen Satzungen hierfür andere Behörden zuständig sind,
16. die Regelung der Geschäfte des Kuratoriums.

Als Schriftführer des Kuratoriums wird vom Vorsitzenden ein städtischer Beamter ernannt.

§ 12.

Das Kuratorium ist befugt, für die Erledigung einzelner von ihm zu bezeichnender Geschäfte einen Ausschuß einzusetzen, dem jedenfalls der Oberbürgermeister als Vorsitzender und der Rektor angehören müssen.

§ 13.

In Fällen, in denen die Entscheidung bis zur nächsten Sitzung des Kuratoriums oder seines Ausschusses nicht verschoben werden kann, ist dessen Vorsitzender zur Entscheidung befugt. Er hat in der nächsten Sitzung dem Kuratorium oder seinem Ausschusse von den ergangenen Entschlüssen Kenntnis zu geben.

§ 14.

Der Rektor und sein Stellvertreter werden vom Senat (§§ 15 und 16) aus der Zahl der hauptamtlichen Dozenten der Handelshochschule auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl der Ausscheidenden ist zulässig. Der zum Rektor Gewählte ist verpflichtet, das Amt anzunehmen und während der Dauer der Wahl zu führen, sofern ihn nicht das Kuratorium auf seinen Antrag von der einen oder anderen Verpflichtung enthebt. Der Antrag kann nur aus wichtigen Gründen gestellt werden. Der abtretende Rektor kann nach Umlauf einer Amtsperiode die Übernahme des Rektorates auf die Dauer einer weiteren Amtsperiode ablehnen.

Scheidet der Rektor oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet eine Neuwahl durch den Senat statt und zwar für den Rektor auf eine Amtsdauer von drei Jahren, für den Stellvertreter auf die restliche Amtszeit des Ausscheidenden. Mit dem Rektor scheidet stets auch sein Stellvertreter aus.

Dem Rektor liegt ob:

1. die juristische und repräsentative Vertretung der Handelshochschule,
2. die laufende Verwaltung der Handelshochschule, soweit sie nicht nach diesen Satzungen andern Organen übertragen ist.

Insbeyondere steht ihm zu:

- a. der Vollzug der Beschlüsse des Kuratoriums, soweit er ihm übertragen wird,
- b. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats,
- c. die Leitung der Sitzungen des Senats und des Dozentenkollegiums,
- d. die Vermittlung des Verkehrs des Senats mit dem Kuratorium und den Studierenden,
- e. die Leitung und Beaufsichtigung des ihm unterstellten Beamten- und Dienstpersonals,
- f. der Entwurf des Voranschlags nach Anhörung der Dozenten,
- g. die Bewilligung von Ausgaben innerhalb des Voranschlags,
- h. die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben,
- i. die Aufsicht über die Bibliothek, das Wirtschaftsarchiv und die sonstigen Sammlungen,
- k. die Aufstellung des Entwurfs der Semesterlehrpläne,
- l. die Erstattung des Jahresberichts,
- m. die Aufnahme und Beaufsichtigung der Besucher der Handelshochschule,
- n. die Erkennung von Disziplinarstrafen gegen Studierende gemäß § 28 Ziffer 1, Absatz 2 und 3.

§ 15.

Der Senat besteht aus den hauptamtlichen Dozenten und drei von der Dozentenversammlung in den Senat zu wählenden nebenamtlichen Dozenten.

Die Wahl der nebenamtlichen Dozenten in den Senat erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Für etwa vorzeitig Ausscheidende ist jeweils für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen.

Zu einzelnen Sitzungen können auf Beschluß des Senats weitere Dozenten mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 16.

Dem Senat steht zu:

1. die Wahl des Rektors und seines Stellvertreters (§ 14),
2. die Beschlußfassung über solche Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die ihm der Rektor zur Entscheidung vorlegt,
3. die Erstattung von Vorschlägen
 - a. bei der Berufung hauptamtlicher und der Ernennung nebenamtlicher Dozenten, sowie bei Erteilung von Aufträgen zu einzelnen Vorlesungen,
 - b. über die Verleihung und Verteilung von Stipendien,
 - c. über Maßnahmen und Einrichtungen, die ihm zur Durchführung und Förderung der Lehr- und Forschungstätigkeit der Handelshochschule erforderlich oder wünschenswert scheinen,
4. die Erlassung etwa nötiger Ordnungen für die Bibliothek, das Wirtschaftsarchiv und die Institute,
5. die Entscheidung über Anträge auf Erlassung oder Stundung der Kollegengelder bis zu 10 % der Gesamtsumme (vergleiche § 11 Ziffer 6),

6. die Entscheidung im Falle des § 23 Absatz 2 Ziffer 5,
7. die Erkennung von Disziplinarstrafen gemäß § 28 Absatz 2,
8. die Entscheidung über Anträge des Dozentenkollegiums,
9. die Feststellung des Voranschlagsentwurfs,
10. die Regelung seiner Geschäfte.

§ 17.

Das Dozentenkollegium besteht aus allen hauptamtlichen und nebenamtlichen Dozenten, zwei von ihm zuzuwählenden und etwaigen weiteren vom Kuratorium ernannten Vertretern der übrigen Lehrkräfte.

§ 18.

Dem Dozentenkollegium steht zu:

1. die Wahl der nebenamtlichen Dozenten in den Senat,
2. die Wahl eines Mitgliedes aus der Zahl der nebenamtlichen Dozenten in das Kuratorium (§ 10 Ziffer 17),
3. die Beratung und Feststellung der vom Rektor entworfenen Semesterlehrpläne (vergleiche § 14 Ziffer 2 k und § 11 Ziffer 10),
4. die Beratung der in § 16 Ziffer 3 lit. c bezeichneten Vorschläge des Senats, sowie anderer ihm vom Rektor vorgelegter Fragen allgemeiner Art,
5. die Stellung von Anträgen beim Senat,
6. die Regelung seiner Geschäfte.

§ 19.

Die Sitzungen des Kuratoriums, des Senats und des Dozentenkollegiums finden nach Bedarf statt.

Der Vorsitzende des Kuratoriums sowie der Rektor ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des betreffenden Kollegiums es beantragt.

§ 20.

Für die Beforgung des Bureauendienstes und der Dienergeeschäfte wird der Handelshochschule von der Stadtgemeinde Mannheim das nötige Verwaltungs- und Dienersonpersonal beigegeben. Die betreffenden Beamten bleiben städtische Beamte.

§ 21.

Zur Aufstellung des Voranschlags im Falle des § 7, sowie zu Beschlüssen der Organe der Handelshochschule gemäß § 11 Ziffer 2 bis 5 und 12 ist die Zustimmung des Stadtrates, zur Aufstellung des Voranschlags im Falle des § 7, zu Beschlüssen der Organe der Handelshochschule gemäß § 11 Ziffer 4 und 5, sowie zur Änderung der Satzungen (§ 11 Ziffer 12), soweit dadurch eine Erweiterung der Verpflichtungen der Stadtgemeinde herbeigeführt werden soll, außerdem die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich.

§ 22.

Als Lehrkräfte wirken an der Handelshochschule hauptamtliche Dozenten, nebenamtliche Dozenten, Lehrkräfte für einzelne Vorlesungen und Lektoren.

Die nähere Regelung der Beziehungen der Lehrkräfte zur Handelshochschule trifft das Kuratorium.

§ 23.

Zum Besuche der Vorlesungen und Übungen sind ohne Unterschied des Geschlechts berechtigt:

- a. ordentliche Studierende,
- b. außerordentliche Studierende,
- c. Hospitanten,
- d. Hörer.

Als ordentliche Studierende (Vollhörer) werden aufgenommen:

1. Abiturienten der neunstufigen deutschen Höheren Lehranstalten;
2. Kaufleute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben und die Lehrzeit beendet haben;
3. Personen, welche die für die Zulassung zur Handelslehrerprüfung in einem deutschen Bundesstaate vorge schriebene Vorbildung nachweisen;
4. Ausländer, welche eine gleichwertige Vorbildung nachweisen;
5. Personen, welche diese Bedingungen zwar nicht erfüllen, aber nach Ansicht des Senats eine der in Ziffer 1 bis 3 genannten Vorbildung entsprechende Vorbereitung nachweisen.

Als außerordentliche Studierende (Vollhörer ohne Recht auf Zulassung zu den Abschlußprüfungen) werden aufgenommen:

1. Kaufleute, welche die Oberklasse der Mannheimer Handelsfortbildungsschule mit Erfolg besucht haben oder durch Schulzeugnis den Besitz gleichwertiger Kenntnisse nachweisen und mindestens zwei Jahre in der Praxis tätig sind,
2. Personen, welche eine technische Mittelschule absolviert haben.

Als Hospitanten können zum Besuche beliebiger Vorlesungen und Übungen zugelassen werden:

1. Personen, welche den im zweiten und dritten Absatz genannten Voraussetzungen genügen, aber durch persönliche Verhältnisse (höheres Lebensalter, Tätigkeit im Beruf u. s. w.) verhindert sind, sich als Studierende einschreiben zu lassen;
2. die Studierenden der Universität Heidelberg;
3. Beamte, welche eine Prüfung für den höheren oder mittleren Staatsdienst oder die Dienstprüfung der Volksschul Kandidaten bestanden haben;
4. sonstige Personen, sofern sie durch ihre Vorbildung die Gewähr bieten, daß sie dem Unterricht folgen können und ihn nicht beeinträchtigen werden.

Als Hörer wird man zu den öffentlichen Vorlesungen ohne Nachweis einer bestimmten Vorbildung zugelassen.

Wer das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, ist von der Aufnahme und Zulassung ausgeschlossen.

Auf die Studierenden und Hospitanten der Handelshochschule, welche Vorlesungen der Universität Heidelberg zu besuchen wünschen, finden allgemein die daselbst für Hospitanten der Universität geltenden Bedingungen Anwendung.

§ 24.

Die an der Handelshochschule bestehenden Prüfungen werden durch besondere Prüfungsordnungen geregelt, die der Genehmigung des Unterrichtsministeriums unterliegen.

Auf Wunsch werden am Schlusse der Semester Zeugnisse über den Besuch der Vorlesungen, die von den einzelnen Dozenten auf Grund vorausgegangener Prüfung durch eine Bescheinigung über den Erfolg des Besuches ergänzt werden, ausgestellt.

§ 25.

Die von den Besuchern der Hochschule zu zahlenden Honorare für die Vorlesungen und Übungen sowie sonstigen Gebühren werden vom Kuratorium mit Zustimmung des Stadtrats und Genehmigung des Ministeriums festgesetzt.

§ 26.

Die Studierenden der Handelshochschule unterwerfen sich durch Namensunterzeichnung und Handschlag, die Hospitanten durch die von ihnen beantragte Einschreibung den Ordnungen der Anstalt. Über die erfolgte Aufnahme beziehungsweise Zulassung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 27.

Die Einschreibung von Studierenden der Universität Heidelberg als Hospitanten kann auch im Sekretariat der Universität erfolgen.

Das Vorlesungsverzeichnis der Handelshochschule wird dem der Universität als besondere Anlage beigegeben und mit diesem von der Universitätsbehörde verjant.

§ 28.

Als Disziplinarstrafen gegen Studierende sind zulässig:

1. Verweis,
2. Nichtanrechnung des laufenden Semesters,
3. Androhung der Entlassung,
4. Entlassung,
5. wegen ehrlosen Benehmens die Relegation.

Die Erteilung des Verweises geschieht durch den Rektor selbständig und endgültig. Zur Erkennung der anderen Disziplinarstrafen ist vorbehaltlich der Bestimmungen des § 11 Ziffer 14 der Senat zuständig. Gegen dessen Entscheidung kann binnen einer Woche die Beschwerde an das Kuratorium erfolgen.

Als Disziplinarmittel gegen Hospitanten und Hörer findet der Verweis und der Ausschluß von einer oder allen belegten Vorlesungen und Übungen Anwendung. Für den Verweis ist der Dozent selbständig und endgültig, für den Ausschluß der Rektor zuständig, gegen dessen Entscheidung binnen einer Woche die Beschwerde an das Kuratorium erfolgen kann.

§ 29.

Die Ferien fallen mit denen der Universität Heidelberg zusammen.

§ 30.

Diese Satzungen treten am 21. Juli 1911 in Kraft.